
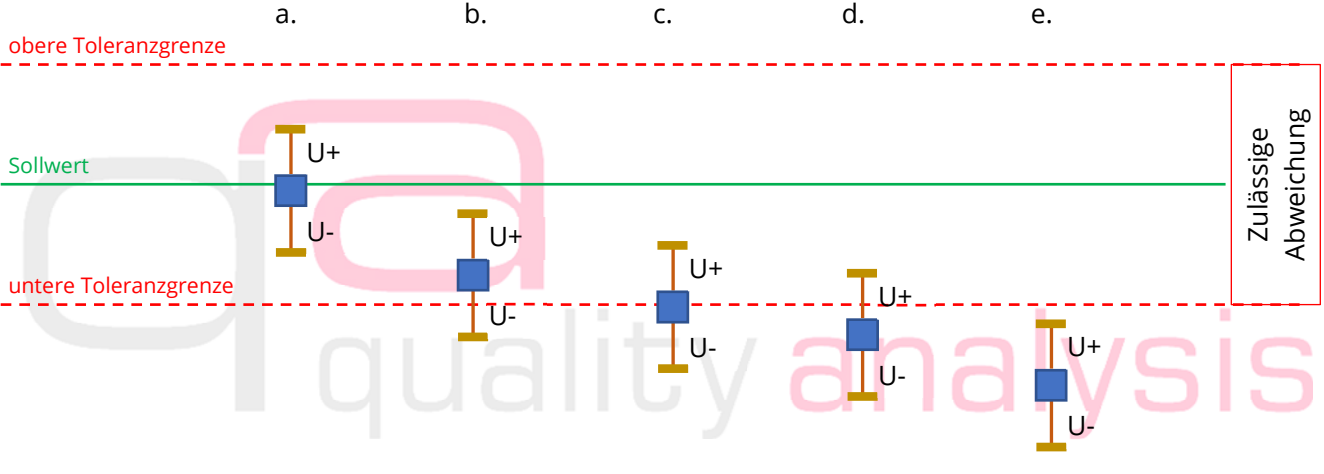


## Diese Konformitätsaussage gilt in Ergänzung zu den AGB bzw. zum Kundenauftrag

Die Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Kapitel 7.8.3.1 und 7.8.6 verlangt von Konformitätsbewertungsstellen, eine Aussage zur Konformität von Prüfergebnissen mit dem Kunden zu vereinbaren. Dabei muss die angewandte Entscheidungsregel dokumentiert werden.

## Folgend dargestellte Entscheidungsregeln werden bei Quality Analysis GmbH angewendet:

1. Sofern bei einer beauftragten Prüfung in den angewendeten Normen oder Spezifikationen eine Entscheidungsregel festgelegt ist, gilt diese als mit dem Kunden vereinbart.
2. Sofern der Kunde eine andere Anforderung an das Prüfobjekt und/oder Entscheidungsregel benötigt, muss diese separat und schriftlich mit der Auftragsanfrage/mit der Beauftragung mitgeteilt und vereinbart werden, sowie den entsprechenden Entscheidungsfall (Fall a. bis e.) gemäß dieses Dokuments angeben.
3. Sollte weder Regel 1 noch 2 zur Anwendung kommen können, wird grundsätzlich wie folgt entschieden:

 <p>Messunsicherheit U + Messwert (Ist-Wert der Anzeige) Messunsicherheit U -</p>	<p>Der Abstand zwischen braunem Strich und blauem Rechteck stellt die einseitig erweiterte Messunsicherheit dar.</p>	<p>Der Wert der Messgröße liegt mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% im zugeordneten Werteintervall (gem. EA-4/02 M:2013).</p>
		
<p>a. Grenzwert/Spezifikation ist eingehalten, <b>Probe ist konform</b>. Das Risiko einer falschen Bewertung ist sehr gering, da in der Regel die erweiterte Messunsicherheit (<math>k=2</math>) in die Entscheidung mit einbezogen wird.</p> <p>b. Messwert liegt innerhalb der Toleranzgrenzen, die <b>Probe wird als konform bewertet</b>. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit (<math>k=2</math>) könnte der Grenzwert/Spezifikation allerdings nicht erfüllen werden. Eine Überschreitung und somit eine Beanstandung ist nicht sicher auszuschließen.</p> <p>c. Messwert liegt auf dem Grenzwert der Toleranzgrenzen, die <b>Probe wird als konform bewertet</b>. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit (<math>k=2</math>) könnte der Grenzwert/Spezifikation allerdings nicht erfüllen werden. Eine Überschreitung und somit eine Beanstandung ist nicht sicher auszuschließen.</p> <p>d. Messwert liegt außerhalb der Toleranzgrenzen, die <b>Probe wird als nicht konform bewertet</b>. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit (<math>k=2</math>) könnte der Grenzwert/Spezifikation noch die Anforderungen erfüllen, das Risiko einer Überschreitung und somit einer Beanstandung ist aber hoch.</p> <p>e. Messwert liegt außerhalb der Toleranzgrenzen, der Grenzwert/Spezifikation ist auch mit Messunsicherheitsbetrachtung überschritten, <b>Probe ist nicht konform</b>. Das Risiko einer falschen Bewertung ist sehr gering, da in der Regel die erweiterte Messunsicherheit (<math>k=2</math>) in die Entscheidung mit einbezogen wird.</p>		
<p><b>Entscheidungsregel:</b> Wenn nicht anders vereinbart gilt, dass Messunsicherheiten bei der Konformitätsaussagen nicht berücksichtigt werden. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Messwert kleiner oder gleich der Toleranzgrenze ist (Fall a. bis c.).</p>		